

Benutzungsordnung

der Soonwaldhalle in der Ortsgemeinde Ellern

I.

Die in den Jahren 1966 bis 1968 von der Ortsgemeinde Ellern unter Mitwirkung der örtlichen Vereine (MGV, TuS, Hunsrückverein) erbaute Soonwaldhalle ist eine Mehrzweckhalle im Eigentum der Ortsgemeinde Ellern.

II.

Für alle die Soonwaldhalle betreffenden Angelegenheiten ist allein der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zuständig.

III.

Die Soonwaldhalle steht zur Verfügung

- a) für Zusammenkünfte der Gemeinde und der örtlichen Vereine
- b) für körperliche Ertüchtigung und Chorproben
- c) für kulturelle Veranstaltungen und Versammlungen
- d) für das Abhalten von Tanzveranstaltungen

IV.

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

V.

Die wöchentliche Benutzung der Soonwaldhalle ist wie folgt eingeteilt:

TuS Ellern: Montag, Mittwoch und Donnerstag

MGV Ellern: Dienstag und Freitag

Die Übungstage und -zeiten können innerhalb der Vereine ausgetauscht werden.

Für die Benutzung der Halle an Samstagen und Sonntagen ist die vorherige Einwilligung des Ortsbürgermeisters erforderlich.

Die Vereine haben keinen Anspruch auf ihre Übungstage, wenn die Ortsgemeinde die Halle selbst benötigt oder anderweitig vermietet. Der nutzungsberechtigte Verein wird dann vom Ortsbürgermeister benachrichtigt.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsstunden ist der jeweilige Verein verantwortlich. Ohne Übungsleiter hat niemand die Halle zu betreten. Nach Ablauf der Übungsstunde hat der Übungsleiter die benutzten Geräte wegzuräumen und unter Verschluss zu bringen, die Lichter zu löschen, die Heizung auszuschalten und die Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen. Entstandene Schäden sind dem

Ortsbürgermeister zu melden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Benutzer für die entstandenen Schäden haftbar gemacht werden.

VI.

Für die Benutzung der Soonwaldhalle und ihrer Einrichtungen werden die in der Anlage aufgeführten Entgelte erhoben.

VII.

Die Benutzung der Halle für Veranstaltungen muss grundsätzlich vier Wochen vorher beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Einen Tag vor der Veranstaltung wird die Halle mit Inventar vom Hausmeister an den jeweiligen Benutzer übergeben und einen Tag nach der Veranstaltung wieder übernommen.

Zuvor sind vom Veranstalter Tische und Stühle zu reinigen, zu stapeln und auszuräumen. Die Halle ist auszukehren. Küche, Wirtschaftsräume und die Toiletten in sauberem Zustand zu übergeben.

VIII.

Entstandene Schäden und fehlende Gegenstände sind vom Benutzer zu ersetzen.

IX.

Die Halle wird einmal im Monat auf Kosten der Gemeinde gereinigt.

X.

Eine Haftung für Unfälle und Diebstähle (Entwendungen von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde Ellern nicht. Mit der Inanspruchnahme der Soonwaldhalle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

XI.

Diese Benutzungsordnung wurde am 15.10.2001 vom Gemeinderat beschlossen und ist gültig ab 01.01.2002. Sie ersetzt die bisherige Benutzungsordnung der Soonwaldhalle vom 01. September 1996.

55497 Ellern, 17.11.2010 Tuldi

Ortsgemeinde Ellern Ortsbürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung der Soonwaldhalle

N u t z u n g s g e b ü h r e n

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ellern vom 15.12.2022 werden die Nutzungsgebühren für die Soonwaldhalle ab dem 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

1. Abhaltung von Übungsstunden durch die örtlichen Vereine

a) Turn- und Sportverein Ellern - pauschal/jährlich =	350,00 EUR
b) Männergesangverein Ellern - pauschal/jährlich =	100,00 EUR

2. Benutzung für Veranstaltungen

(ganze Halle)

a) für örtliche Vereine und Ellerner, pro Tag (ohne Küche) =	100,00 EUR
b) für auswärtige Vereine u. sonstige Benutzer, 1.Tag (ohne Küche) =	200,00 EUR
c) für auswärtige Vereine u. sonstige Benutzer, 2.Tag und folgende (ohne Küche) =	150,00 EUR
d) Discoververanstaltungen örtlicher Vereine mit Küche =	350,00 EUR

(halbe Halle)

a) für örtliche Vereine und Ellerner, pro Tag (ohne Küche) =	50,00 EUR
b) für auswärtige Vereine u. sonstige Benutzer, pro Tag (ohne Küche) =	60,00 EUR
c) Stundenweise Nutzung für Ellerner max. zwei Stunden	10,00 EUR

(Familienraum)

a) für örtliche Vereine und Ellerner, pro Tag (ohne Küche) =	30,00 EUR
b) für auswärtige Vereine u. sonstige Benutzer, pro Tag (ohne Küche) =	60,00 EUR
c) Stundenweise Nutzung für Ellerner max. zwei Stunden	10,00 EUR

Küche pro Tag = 50,00 EUR

Kühlraum pro Tag = 30,00 EUR

Musikanlage pro Tag = 20,00 EUR

Die Stromgebühren müssen anhand der Abrechnung vom aktuellen Jahr berechnet werden. (Grundgebühren + Verbrauch) dividiert durch Verbrauch = Gebühr.

Der Wasserverbrauch wird wie folgt berechnet:

a) halbe Halle	5,00 EUR
b) halbe Halle mit Küche	10,00 EUR
c) ganze Halle	10,00 EUR
d) ganze Halle mit Küche	15,00 EUR
e) Bürgerraum mit Küche	10,00 EUR

3. Verleihung von Tischen und Stühlen und Porzellan

Leihgebühr:

a) je Tisch =	1,05 EUR
b) je Stuhl =	0,30 EUR
c) Porzellan	
pro Tasse, Untertasse, kleiner Teller, flacher Teller, kleine Schüssel =	0,10 EUR
pro Fleischplatte, große Schüssel =	0,10 EUR
pro Kaffeekanne =	0,20 EUR
je 10 Stück Gabeln, 10 Stück Messer =	0,10 EUR
Mindestgebühr bei Verleihung =	20,00 EUR

Die Verleihung erfolgt nur innerhalb der Ortsgemeinde Ellern. Die Tische, Stühle und das Porzellan werden vom Gemeindefahrer ausgegeben und wieder in Empfang genommen. Die Verleihungszeit darf eine Woche nicht überschreiten. Eine Verleihung für gewerbliche Zwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. In begründeten Einzelfällen kann der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten abweichende Regelungen treffen.

Die vorstehend aufgeführten Nutzungsgebühren gelten ab 1. Januar 2023

Die Nutzungsgebühren sind alle 2 Jahre zu überprüfen und anzupassen.

Ellern, 15.12.2022 Dämgen

Ortsgemeinde Ellern Ortsbürgermeister